

# Bewirtungskosten

In letzter Zeit stelle ich in zunehmendem Maße fest, dass die Vorschriften über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Bewirtungskosten nicht beachtet werden. Ich weise daher nochmals ausdrücklich darauf hin, dass nach § 4 Abs. 5 EStG die Berücksichtigung von Bewirtungskosten als Betriebsausgaben nur möglich ist, wenn der belegmäßige Nachweis der Kosten sowie der Nachweis der betrieblichen Veranlassung vorliegt.

Deshalb sind auf dem Ihnen bekannten, auf den meisten Gaststättenrechnungen bereits aufgedruckten Vordruck folgende Angaben zu machen:

- Tag und Ort der Bewirtung
- Sämtliche bewirtete Personen einschließlich Ihnen als Gastgeber
- Anlass der Bewirtung
- Unterschrift des Gastgebers

Die Ausfüllhilfe können Sie jederzeit auf unserer Internetseite herunterladen und ausdrucken.

Bitte machen Sie diese Angaben auf jedem Bewirtungsbeleg! Nur dann ist die steuerliche Abzugsfähigkeit der Bewirtungsaufwendungen gewährleistet.

Bitte beachten Sie: Liegt der Rechnungsbetrag über € 250,00, muss die Rechnung an Ihre Firmenadresse gerichtet sein. Außerdem muss die Rechnung folgende Angaben enthalten und **maschinell** erstellt sein:

$$\boxed{\text{Nettobetrag} + \text{ausgewiesene MWSt} = \text{Bruttobetrag}}$$

**Nicht ordnungsgemäß ausgefüllte Bewirtungsrechnungen können leider nicht verbucht werden.**